

Amtsblatt



Nr. 6 vom 12.04.2013

1./ Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2013

2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan
Betreff: Bebauungsplan Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ als
Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB
hier: Öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB in
Verbindung mit § 13a (2) Nr.1 BauGB

3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan
hier: Aufgebot

1./

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - in der derzeit geltenden Fassung - während der Dauer des Beratungsverfahrens (ab 24.04.2013 bis zum Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung *) während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich am Samstag, den 11.05.2013 von 8.00 Uhr bis 13 Uhr im Rathaus - Amt für Finanzmanagement -, Kaiserstraße 85, Zimmer 113, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 24.04.2013 bis 14.05.2013 (einschließlich) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Haan - Amt für Finanzmanagement-Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 113 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 10.04.2013

Der Bürgermeister
gez. Knut vom Bovert

*) Hinweis:

Ratsbeschluss voraussichtlich am 22.05.2013

2./

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung, § 13a BauGB

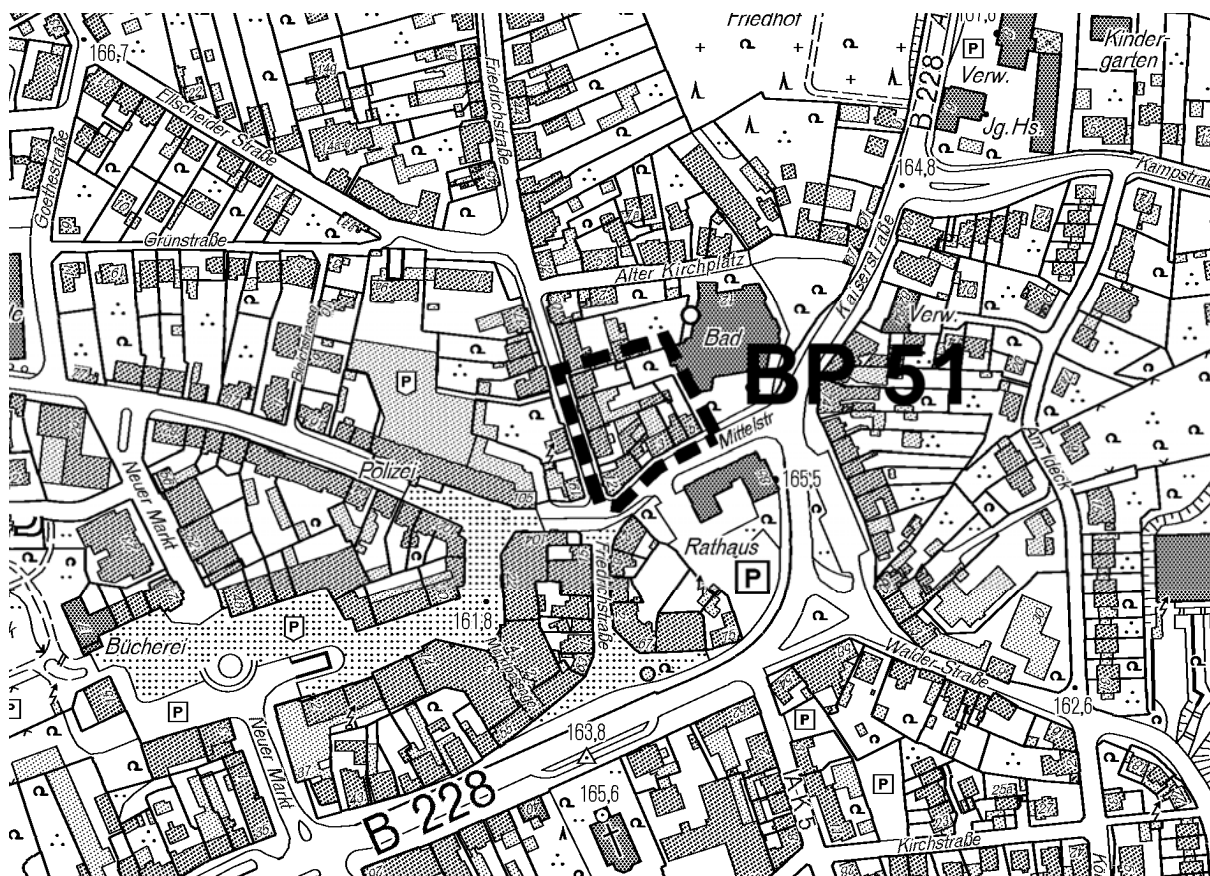
hier: Öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 13a (2) Nr.1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am 09.04.2013 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 51 „Friedrichstraße / Mittelstraße“ mit seiner Begründung in der Fassung vom 09.04.2013 gefasst. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a (3) Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden soll.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum von Haan. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von den Straßen Friedrichstraße und Mittelstraße sowie von den unbebauten Freiflächen des Stadtbades und Grundstücken südlich der Straße Alter Kirchplatz. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Unmaßstäbliche Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Mettmann vom 23.10.1997 Nr.: L 31 / 97

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 22.04.2013 bis zum 24.05.2013** im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan.

Während folgender Stunden kann Einsicht in die Planunterlagen genommen werden:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch unter <http://www.haan.de> erhalten Sie weitere Informationen.

In dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr.2 BauGB auch am gleichen Ort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist der Auslegung zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung, der den Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haan, den 11.04.2013

In Vertretung
Alparslan
(Technischer Beigeordneter)

3./

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr(n): 3091831176 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 20.03.2013